

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten**
Urteil vom 27.01.2022, Az: I ZR 7/21
2. **HGB: Firmenname unter Verwendung der Zeichen „//“**
Beschluss vom 25.01.2022, Az: II ZB 15/21
3. **AktG: Berechnung des fiktiven Jahresfehlbetrages**
Urteil vom 18.01.2022, Az: II ZR 71/20
4. **BauGB: Rechtsmittel gegen Aufhebung eines Umlegungsbeschlusses**
Urteil vom 17.02.2022, Az: III ZR 46/20
5. **WEG, BGB: Anspruch des Verwalters wegen eigenmächtiger Instandsetzungsarbeiten**
Urteil vom 10.12.2021, Az: V ZR 32/21
6. **VV RVG: Geschäftsgebühr für Zahlungsaufforderung**
Urteil vom 24.02.2022, Az: VII ZR 320/21
7. **BGB, AO: Verjährung bei Übergang von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis**
Urteil vom 17.03.2022, Az: IX ZR 216/20
8. **ZPO: Kostenentscheidung nach Rücknahme einer Nichtzulassungsbeschwerde**
Beschluss vom 15.03.2022, Az: X ZR 16/22
9. **ZPO: Darlegungslast für Reisemängel**
Urteil vom 08.02.2022, Az: X ZR 97/20
10. **BGB: Absetzung von Tilgungsleistungen beim Kinderunterhalt**
Beschluss vom 09.03.2022, Az: XII ZB 233/21
11. **BGB: Feststellung eines konkreten Bedarfs für die Betreuerbestellung**
Beschluss vom 02.03.2022, Az: XII ZB 558/21
12. **StPO: Wiedereintritt in die Hauptverhandlung bei Befangenheitsentscheidung**
Urteil vom 24.02.2022, Az: 3 StR 202/21

Urteile und Beschlüsse:

1. BGB: Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten

Urteil vom 27.01.2022, Az: I ZR 7/21

Der Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten ist kein im Verhältnis zum Unterlassungsanspruch unselbständiger Nebenanspruch, der als solcher das Schicksal des Hauptanspruchs teilt. Der Anspruch ist nur insofern unselbständig, als er dann nicht entsteht, wenn im Zeitpunkt des Zugangs der Abmahnung kein Unterlassungsanspruch (mehr) besteht und die Abmahnung daher unberechtigt ist. Der beim Vorliegen eines Unterlassungsanspruchs entstandene Erstattungsanspruch besteht dagegen alsdann unabhängig davon fort, ob der mit der Abmahnung geltend gemachte Unterlassungsanspruch fortbesteht (Fortführung BGH, Urteil vom 21. Januar 2021 - I ZR 17/18, GRUR 2021, 752 Rn. 34 = WRP 2021, 746 - Berechtigte Gegenabmahnung).

2. HGB: Firmenname unter Verwendung der Zeichen „//“

Beschluss vom 25.01.2022, Az: II ZB 15/21

Die einer Firma vorangestellten Sonderzeichen "///" sind nicht zu ihrer Kennzeichnung geeignet.

3. AktG: Berechnung des fiktiven Jahresfehlbetrages

Urteil vom 18.01.2022, Az: II ZR 71/20

Haben die Parteien eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bei der Aufhebung des Unternehmensvertrags vereinbart, dass der Untergesellschaft zur finanziellen Absicherung für die Zeit nach Vertragsbeendigung eine Zahlung tatsächlich zufließen soll, ist die Forderung bei der Berechnung des fiktiven Jahresfehlbetrags auf den Aufhebungsstichtag nicht zu berücksichtigen.

4. BauGB: Rechtsmittel gegen Aufhebung eines Umlegungsbeschlusses

Urteil vom 17.02.2022, Az: III ZR 46/20

a) Hat das Berufungsgericht im gerichtlichen Verfahren in Baulandsachen einen Umlegungsbeschluss als rechtswidrig aufgehoben, können dagegen sowohl die betroffene Gemeinde als auch deren Umlegungsausschuss Revision einlegen (Fortführung von Senat, Urteile vom 13. Dezember 1990 - III ZR 240/89 , BGHZ 113, 139 und vom 10. März 2005 - III ZR 224/04).

b) Zur Prüfung der materiellen Voraussetzungen einer Baulandumlegung im unbeplanten Innenbereich (insbesondere: Fortsetzung des Bebauungszusammenhangs durch Baulücke, maßstabsbildende Wirkung der Umgebungsbebauung).

5. WEG, BGB: Anspruch des Verwalters wegen eigenmächtiger Instandsetzungsarbeiten

Urteil vom 10.12.2021, Az: V ZR 32/21

Dem WEG-Verwalter, der eigenmächtig Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten am Gemeinschaftseigentum durchführt, kann gegenüber der Wohnungseigentümerge-

meinschaft ein Ersatzanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder Bereicherungsrecht zustehen (Abgrenzung zu Senat, Urteil vom 14. Juni 2019 - V ZR 254/17, BGHZ 222, 187).

6. VV RVG: Geschäftsgebühr für Zahlungsaufforderung

Urteil vom 24.02.2022, Az: VII ZR 320/21

Ob eine vorprozessuale anwaltliche Zahlungsaufforderung eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG auslöst oder als der Vorbereitung der Klage dienende Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVG zum Rechtszug gehört und daher mit der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG abgegolten ist, ist eine Frage der Art und des Umfangs des im Einzelfall erteilten Mandats (im Anschluss an BGH, Urteil vom 15. August 2019 - III ZR 205/17 ,WM 2019, 1833).

7. BGB, AO: Verjährung bei Übergang von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

Urteil vom 17.03.2022, Az: IX ZR 216/20

BGB § 426 Abs. 2 ; AO § 228

Gehen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis auf einen leistenden Gesamtschuldner über, richtet sich die Verjährungsfrist nach dem Forderungsübergang auch dann nach der besonderen Zahlungsverjährung für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, wenn es sich beim Gesamtschuldner um einen privaten Gläubiger handelt.

ZPO § 325 ; InsO §§ 60 , 200

Ein nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens zugunsten des Schuldners ergangenes Urteil über eine Masseverbindlichkeit wirkt nicht zugunsten des persönlich in Anspruch genommenen Insolvenzverwalters.

8. ZPO: Kostenentscheidung nach Rücknahme einer Nichtzulassungsbeschwerde

Beschluss vom 15.03.2022, Az: X ZR 16/22

Wenn der Beschwerdeführer eine beim Berufungsgericht eingelegte, nach § 544 Abs. 2 ZPO nicht statthafte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor Abgabe der Sache an den Bundesgerichtshof zurückgenommen hat, ist für die entsprechend § 516 Abs. 3 ZPO zu treffende Kostenentscheidung das Berufungsgericht zuständig (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 18. Juni 1953 - IV ZB 51/53).

9. ZPO: Darlegungslast für Reisemängel

Urteil vom 08.02.2022, Az: X ZR 97/20

Beruft sich der Reisende zur Begründung eines Reisemangels darauf, dass während seines Aufenthalts nachts teils mehrmals pro Stunde Flugzeuge in niedrigem Abstand über das von ihm gebuchte Hotel geflogen seien, wodurch seine Nachtruhe erheblich beeinträchtigt worden sei, ist sein Vorbringen zwar noch hinreichend vollständig im Sinne von § 138 Abs. 1 ZPO . Unter diesen Umständen genügt aber auch ein einfaches Bestreiten des Reiseveranstalters den Anforderungen des § 138 Abs. 2 ZPO .

10. BGB: Absetzung von Tilgungsleistungen beim Kinderunterhalt

Beschluss vom 09.03.2022, Az: XII ZB 233/21

a) Auch beim Kindesunterhalt können grundsätzlich bis zur Höhe des Wohnvorteils neben den Zinszahlungen zusätzlich die Tilgungsleistungen berücksichtigt werden, die der Unterhaltspflichtige auf ein Darlehen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie erbringt (Fortführung der Senatsbeschlüsse BGHZ 213, 288 =FamRZ 2017, 519 und vom 15. Dezember 2021 - XII ZB 557/20 - NZFam 2022, 208).

b) Überschreitet der Schuldendienst für die Immobilie den dadurch geschaffenen Wohnvorteil nicht, ist aber gleichwohl der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gefährdet, kann dem gesteigert Unterhaltspflichtigen zwar nicht eine vollständige Aussetzung der Tilgung, wohl aber nach den Umständen des Einzelfalls ausnahmsweise eine Tilgungsstreckung zugemutet werden. Dies kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn eine besonders hohe Tilgung vereinbart wurde oder die Immobilie bereits weitgehend abbezahlt ist.

11. BGB: Feststellung eines konkreten Bedarfs für die Betreuerbestellung

Beschluss vom 02.03.2022, Az: XII ZB 558/21

a) Sieht das Betreuungsgericht entsprechend § 288 Abs. 1 FamFG von der Bekanntgabe eines Gutachtens an den Betroffenen ab, kann durch die Bekanntgabe des Gutachtens an den Verfahrenspfleger allenfalls dann ein notwendiges Mindestmaß rechtlichen Gehörs sichergestellt werden, wenn zusätzlich die Erwartung gerechtfertigt ist, dass der Verfahrenspfleger mit dem Betroffenen über das Gutachten spricht. Letzteres setzt in der Regel einen entsprechenden Hinweis des Betreuungsgerichts an den Verfahrenspfleger voraus (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 21. Oktober 2020 - XII ZB 153/20 -FamRZ 2021, 385).

b) Die Erforderlichkeit einer Betreuung gemäß § 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB kann sich nicht allein aus der subjektiven Unfähigkeit des Betroffenen ergeben, seine Angelegenheiten selbst regeln zu können (Betreuungsbedürftigkeit). Hinzutreten muss ein konkreter Bedarf für die Bestellung eines Betreuers. Ob und für welche Aufgabenbereiche ein objektiver Betreuungsbedarf besteht, ist aufgrund der konkreten, gegenwärtigen Lebenssituation des Betroffenen zu beurteilen. Dabei genügt es, wenn ein Handlungsbedarf in dem betreffenden Aufgabenkreis jederzeit auftreten kann (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 30. Juni 2021 - XII ZB 73/21 -FamRZ 2021, 1737).

12. StPO: Wiedereintritt in die Hauptverhandlung bei Befangenheitsentscheidung

Urteil vom 24.02.2022, Az: 3 StR 202/21

Die Verkündung des ein Ablehnungsgesuch zurückweisenden Beschlusses stellt für sich gesehen keinen Wiedereintritt in die Hauptverhandlung im Sinne des § 258 StPO dar. Anderes gilt allenfalls dann, wenn der Beschluss über die bloße Zurückweisung

hinaus einen Bezug zur Sachentscheidung aufweist, weil sich in ihm die Bewertung einer potentiell urteilsrelevanten Frage widerspiegelt. Nicht maßgeblich ist hingegen, ob der Befangenheitsantrag als unzulässig oder unbegründet behandelt wird.